

**RRB Nr. 1737 Quellensteuerverordnung (QSV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 14 ¹ „Leistung“ wird ersetzt durch „steuerbaren Leistung“.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 17 ¹ "um die Bezugsprovision (Art. 186 Abs. 3 StG)" wird ersetzt durch "um eine Bezugsprovision von vier Prozent".

^{2 bis 4} Unverändert.

3a. (neu) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Anwendbares Recht

Art. 20a (neu) Sofern sich aus Artikel 186a StG und aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Kleines Arbeitsentgelt

Art. 20b (neu) ¹ Als kleines Arbeitsentgelt gelten Löhne, welche den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ nicht übersteigen.

² Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Abrechnungsverfahren

Art. 20c (neu) ¹ Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA)².

² Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31.

¹ SR 831.40

² SR 822.411

Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)³ über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

³ Wird die Steuer von einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung Meldung. Die kantonale Steuerverwaltung führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.

Überweisung der
Quellensteuer an die
kantonale Steuerver-
waltung

Art. 20d (neu) ¹ Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern nach Abzug der Bezugsprovision an die kantonale Steuerverwaltung.

² Die Höhe der Bezugsprovision richtet sich nach Artikel 1 Absatz 5 VOSA.

Aufteilung des Steu-
erertrags

Art. 20e (neu) ¹ Die im vereinfachten Verfahren bezogenen Steuern werden auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Die Anteile von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden richten sich nach dem Verhältnis der Steueranlagen des Vorjahres, wobei für die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern auf das gewogene Mittel nach Artikel 6 und 7 abgestellt wird.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Steuergesetzes vom 24. Februar 2008 in Kraft .

Bern, 17. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*